TOP [ ] -ö-

I. **Vorlage**

☒ zur Beschlussfassung
☐ als Bericht

Gremium	Stadtrat
Sitzungsteil	öffentlich
Datum	16.03.2011

bisherige Beratungsfolge		Sitzungstermin	Abstimmungsergebnis				
			einst.	mit Mehrheit angen.	mit Mehrheit abgel.	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen
1	Wirtschafts- und Grundstücksausschuss	28.09.2009	X				
2	Verkehrsausschuss	19.10.2009		X			
3	Verkehrsausschuss	01.03.2010	X				
4	Verkehrsausschuss	12.07.2010		X			
5	Verkehrsausschuss	08.11.2010		X			

Betreff
Hintere Straße

Zum Schreiben/Zur Vorlage der Verwaltung vom

Anlagen

Beschlussvorschlag
Der Stadtrat bestätigt die Entscheidung zur Einrichtung eines Streckenverbotes Tempo 30 km/h in der Hinteren Straße vom Moosweg bis Oberfarrnbacher Straße.

Sachverhalt
Die Verkehrssituation in der Hinteren Straße zwischen Moosweg und Oberfarrnbacher Straße ist seit Monaten heftig umstritten.
Es prallten die Interessen von Gewerbebetrieben mit Zulieferverkehr, ortsansässigen Gewerbebetrieben und Anwohnern aufeinander.

Im Oktober 2010 fand ein Augenscheintermin unter der Leitung von Herrn Oberbürgermeister Dr. Jung statt.

Teilnehmer waren u.a. der Vorsitzende des Wirtschaftsbeirates Klaus Hunneshagen, IHK-Vizepräsident Paul Heinz Bruder, örtliche Stadträte und der Leiter des Straßenverkehrsamtes.

Zur Befriedung der Situation wurde folgender Kompromiss gefunden:

1. Die Lage der Halteverbotsschilder „Versetztes Parken“ wird beibehalten, um einen steten Verkehrsfluss aufrecht zu erhalten.
2. Vor dem Anwesen „Beck`sche Praxis“ werden zusätzlich öffentlich zugängliche Stellplätze geschaffen.
3. Zur Verkehrsberuhigung wird ein Streckenverbot Tempo 30/km zwischen Moosweg und Oberfarrnbacher Straße eingerichtet.

Es existieren grundsätzlich zwei Möglichkeiten zur Tempodrosselung – das sogenannte Streckenverbot bei einer auffallenden Gefahrenlage und die Tempo- 30 Zone, die allerdings eine stadtplanerische Entscheidung voraussetzt.

Die Einrichtung einer Tempo-30 Zone wurde geprüft, scheidet aber ohne Umbaumaßnahmen aus, da sich die Hintere Straße als vorfahrtsberechtigte Umgehungsstraße dazu nicht eignet.

Auf zwei grundsätzliche rechtliche Bedenken wird hingewiesen:

Die Einrichtung eines Streckenverbotes ist übertragener Wirkungskreis.

Die Lageanalyse durch die Polizei ergab keine besondere Gefährdungslage in diesem Bereich, so dass die Voraussetzung für ein Streckenverbot rechtlich fragwürdig ist.

Darüber hinaus wurde bereits durch die Eingabe eines Anwohners von der Regierung von Mittelfranken mit Schreiben vom 01.03.2011 mitgeteilt, dass wegen Fehlens einer besonderen Gefahrenlage eine Beschränkung der innerorts zulässigen Geschwindigkeit von 50 km/h nicht zulässig wäre.

Finanzielle Auswirkungen ☐ nein ☐ ja Gesamtkosten €	jährliche Folgelasten ☐ nein ☐ ja €
Veranschlagung im Haushalt ☐ nein ☐ ja bei Hst. Budget-Nr.	im ☐ Vwhh ☐ Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:	
Zustimmung der Käm	Beteiligte Dienststellen:

liegt vor: ☐	RA ☐ RpA ☐ weitere: ☐

II. BMPA/SD Zur Versendung mit der Tagesordnung

III. Ref. III/SVA

Fürth, 04.03.2011

Unterschrift des Referenten

Sachbearbeiter/in:	Tel.: